

VERORDNUNG (EG) Nr. 1786/2004 DES RATES**vom 14. Oktober 2004****zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3274/93 zur Verhinderung der Versorgung Libyens mit bestimmten Waren und Dienstleistungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2004/698/GASP vom 14. Oktober 2004 zur Aufhebung der restriktiven Maßnahmen gegen Libyen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. September 2003 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1506 (2003) beschlossen, die durch die Ziffern 4, 5 und 6 seiner Resolution 748 (1992) und durch die Ziffern 3, 4, 5, 6 und 7 seiner Resolution 883 (1993) verhängten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
- (2) Die durch die Ziffern 4 und 5 der Resolution 748 (1992) und durch die Ziffern 3, 4, 5, und 6 der Resolution 883 (1993) verhängten Maßnahmen wurden in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 3274/93 des Rates vom 29. November 1993 zur Verhinderung der Versorgung Libyens mit bestimmten Waren und Dienstleistungen ⁽²⁾ umgesetzt. Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3274/93 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 836/99 ⁽³⁾ ausgesetzt.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 3274/93 sollte daher aufgehoben werden.

(4) Die in Ziffer 8 der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vorgesehenen Maßnahmen, die durch die Resolution 1506 (2003) nicht aufgehoben wurden, wurden in der Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 3275/93 ⁽⁴⁾ umgesetzt; diese Verordnung sollte daher in Kraft bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3274/93 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 3275/93 bleibt in Kraft. Die Bezugnahme auf den Gemeinsamen Standpunkt vom 22. November 1993 in der Präambel der Verordnung (EG) Nr. 3275/93 ist als Bezugnahme auf den Gemeinsamen Standpunkt 2004/698/GASP zu verstehen.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Oktober 2004.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. VAN GEEL

⁽¹⁾ Siehe Seite 40 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. L 295 vom 30.11.1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 106 vom 23.4.1999, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 30.11.1993, S. 4.